



## Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
AMTLICHER TEIL.....	2
Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Gera.....	2
Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera.....	8
Tierseuchenüberwachung.....	12
Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP sowie.....	12
Anordnung der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden.....	12
Bekämpfung der Geflügelpest.....	13
Beschluss des Gemeinderates der ev.-luth. Kirchengemeinde.....	14
Sprechzeiten der Fraktionen.....	14
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse.....	15
Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften.....	15
Jugendhilfeausschuss.....	15
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung.....	15
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	16
Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz.....	16
Ortsteilrat Untermhaus.....	16
Ortsteilrat Liebschwitz.....	16
Ortsteilrat Falka.....	16
Fischerprüfung 2022.....	16
Öffentliche Ausschreibung UvgO Lieferung Hardware.....	16

## Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1020, E-Mail: [amtsblatt@gera.de](mailto:amtsblatt@gera.de)

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantwortl.), Jonas Roßmann  
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.  
Redaktionsschluss: 01 Februar 2022

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 08. Februar 2022

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera ([www.gera.de/amtsblatt](http://www.gera.de/amtsblatt)) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11, Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben

## AMTLICHER TEIL

### Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 2, 18 Absatz 2 und 54 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018, gültig ab 1. Januar 2019 (GVBl. 2018 S. 671), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ThürSportFG, gültig ab 1. Januar 2020 (GVBl. 2020 S. 346) und der Thüringer Sport- und Spielanlagen - Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO), gültig ab 31. März 2021 (GVBl. 2021 S.158) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Gera:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gera befindlichen Einrichtungen, die der Ausübung des Sporttreibens sowohl in geschlossenen Räumen (gedeckte Sportstätten) als auch im Freien (ungedeckte Sportstätten) dienen.
- (2) Vom Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht erfasst sind das Hofwiesenbad Gera und das Naturbad Kaimberg.
- (3) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Gera oder mit einem von der Stadt Gera beauftragten Geschäftsbesorger die Benutzung von Sportstätten mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

#### § 2

##### Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzungsbedingungen sind in den Hallen- und Stadionordnungen geregelt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung in den Sportstätten ausgehängt sind. Es kommt darüber hinaus die jeweils geltende Sportstättenvergabeordnung der Stadt Gera zur Anwendung.

#### § 3

##### Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung kommunaler Sportstätten wird Entgelt nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Die Nutzung durch Geraer Schulen erfolgt auf der Grundlage des ThürSportFG in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des ThürSportFG und wird für Schulen außerhalb der Trägerschaft der Stadt Gera mit den Entgelten dieser Entgeltordnung gesondert vereinbart. Erforderlichenfalls wird eine Einzelfallprüfung bei Veranstaltungen durchgeführt.

- (3) Die Entgeltpflicht für Sportvereine regelt sich nach § 15 Absatz 2 des ThürSportFG vom 5. Dezember 2018 und nach der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Gera in Verbindung mit der ThürSportSpAnINVO. Sollten Sportvereine mit der Stadt Gera einen Übernahmevertrag zur kompletten Bewirtschaftung ihrer Sportstätte geschlossen haben, besteht für diese Sportstätte keine Entgeltansprüche gegenüber dem bewirtschaftenden Verein.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrags. Die Fälligkeit ist vor Nutzungsbeginn. Bei längerem Nutzungszeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- (2) Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

#### § 5

##### Entgelthöhe Nutzung Sportstätten

- (1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bestimmten Entgeltsätzen gemäß § 7 dieser Entgeltordnung.
- (2) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte in § 7 bestimmt, kann die Stadt Gera die für die jeweilige Leistung entstehenden Aufwendungen gesondert berechnen.
- (3) Werden bei Sportveranstaltungen in den Sportstätten durch Sportvereine, die nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Gera förderfähig sind, Eintrittsentgelte erhoben, wird die Stadt Gera gemäß § 15 Absatz 2 des ThürSportFG und der Regelungen § 6 Absatz 1 der ThürSportSpAnINVO vom Veranstalter eine Beteiligung von 20% an den gesamten Eintrittseinnahmen verlangen, wenn diese Eintrittseinnahmen höher als 300 EUR brutto sind. Die Beteiligung kann maximal

bis zum Betrag anfallen, der dem nach dieser Ordnung in § 7 enthaltenen Entgelt entspricht. Kommt der Veranstalter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 6 Absatz 2 der ThürSportSpAnlNVO nicht nach, erhebt die Stadt Gera gemäß § 6 Absatz 3 der ThürSportSpAnlNVO für den Nutzungszeitraum das Entgelt nach § 7 dieser Ordnung.

- (4) Die Stadt Gera wird ermächtigt, bei kommerziellen Sportveranstaltungen und bei nicht-sportlichen Veranstaltungen in den Sportstätten einen Aufschlag von 100 % auf die in § 7 bestimmten Entgeltsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu erheben.
- (5) Bei der Durchführung von Veranstaltungen in Sportstätten mit einem besonderen städtischen Interesse, kann die Stadt Gera Entgeltermäßigung bzw. Entgelterlass nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Sportstätten durch Kindertageseinrichtungen.
- (6) Die in § 7 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

### § 6

#### Entgelt für Werbung

- (1) Werbung aller Art in und an Sportstätten der Stadt Gera, insbesondere an Gebäuden, in Sporthallen, an Umzäunungen durch Werbemittel wie Aufsteller, Fahnen und Planen in Sportstätten bedürfen der Genehmigung der Stadt Gera und sind entgeltpflichtig. Die Entgelte sind in § 7 geregelt. Die Stadt Gera ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Entgelte für Werbung an aktuelle Marktbedingungen anzupassen.

- (2) Entgelte für Werbemittel, die in § 7 nicht angesprochen sind, legt die Stadt Gera nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (3) Geraer Sportvereine, die die Förderbedingungen der jeweils aktuellen Sportförderrichtlinie der Stadt Gera erfüllen, können nach Zustimmung durch die Stadt Gera in den Sportstätten mit eigenen Werbepartnern permanent werben und haben dabei 50% der Entgelte nach § 7 zu zahlen. Die Stadt Gera kann dabei auf Werbefreiheit für bis zu 6 Veranstaltungen in der jeweiligen Sportstätte bestehen. Hierzu schließt die Stadt Gera mit den Sportvereinen entsprechende Vereinbarungen ab.
- (4) Die unter Absatz 3 genannten Sportvereine können temporäre Werbemittel entgeltfrei zu ihren Sportveranstaltungen am jeweiligen Veranstaltungstag an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen. Permanentwerbung darf dabei nicht verdeckt werden.
- (5) Werden Sportstätten von Sportvereinen komplett bewirtschaftet entscheidet der Sportverein über die Höhe der Entgelte für Werbung nach eigenem Ermessen. Die Stadt Gera verzichtet in diesen Fällen auf die Entgelte für Werbung gemäß § 7.

### § 7

#### Entgeltliste Sportstätten

(Anlage Seite 4 ff.)

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Gera tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens ab 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Gera vom 30. Dezember 2015 außer Kraft.

#### Entgeltliste Sportstätten gemäß § 7

gedeckte Sportstätten			Entgelt (EUR)
<b>1.</b>	<b>Panndorfhalle</b> Neue Straße 23		
	gesamte Halle	Stundensatz: Tagessatz:	270,00 2.160,00
	Auszug Tribüne		300,00
	1 Spielfeld, anteilig Sanitär- und Umkleideräume	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
	Meetingraum	Stundensatz: Tagessatz:	24,00 190,00
	Gymnastikraum	Stundensatz: Tagessatz:	12,00 95,00
	Kraftsportraum	Stundensatz:	17,00

		Tagessatz:	135,00
	Laufband	Stundensatz:	20,00
<b>2.</b>	<b>Turnsportzentrum</b> Hofwiesenpark 13		
	Gesamtanlage	Stundensatz: Tagessatz:	110,00 880,00
	Turnsportanlage	Stundensatz: Tagessatz:	70,00 560,00
	Rundlaufbahn	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
<b>3.</b>	<b>Ostvorstädtische Sporthalle „Ossel“</b> Bauvereinstraße 49		
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	65,00 520,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz: Tagessatz:	14,00 112,00
<b>4.</b>	<b>Sporthalle Sportzentrum Karl Harnisch</b> Liebschwitzer Straße 116		
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz: Tagessatz:	18,00 144,00
<b>5.</b>	<b>Sporthalle Liebschwitz</b> Zwickauer Str. 7		
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
<b>6.</b>	<b>Sportzentrum Ulli Wegner</b> Zeulenrodaer Str. 9		
	Boxhalle	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
<b>7.</b>	<b>Sporthalle Stadtzentrum</b> Florian-Geyer-Straße 10		
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
<b>8.</b>	<b>Sporthalle Tinz</b> Berliner Straße 157		
	Sporthalle	Stundensatz: Tagessatz:	55,00 440,00
<b>9.</b>	<b>Sporthallen</b> <b>Staatliche Gymnasien</b>		
	Zabel-Gymnasium Gera, Schulteil 1 Clara-Zetkin-Straße 7	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 160,00
	Zabel-Gymnasium Gera, Schulteil 2 Kurt-Keicher-Straße 12	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	„Rutheneum seit 1608“ Johannisplatz 6	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 160,00
	Karl-Theodor-Liebe Gymnasium Gera Halle 1 Trebitzer Straße 18	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
	Karl-Theodor-Liebe Gymnasium Gera Halle 2 Trebitzer Straße 18	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00

<b>10.</b>	<b>Sporthalle Staatliche Integrierte Gesamtschule</b>		
	Ahornstraße 1-3/Birkenstraße	Stundensatz: Tagessatz:	55,00 440,00
<b>11.</b>	<b>Sporthallen Staatliche Regelschulen</b>		
	Staatliche Regelschule „Otto Dix“ Gera Gutenbergstraße 1	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
	Debschwitzer Schule Gera Debschwitzer Straße 19	Stundensatz: Tagessatz:	35,00 280,00
	Die Vierte Rudolstädter Straße 51	Stundensatz: Tagessatz:	35,00 280,00
	Ostschule Gera- Staatliche Gemeinschaftsschule Karl-Liebknecht-Straße 56	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
	Bieblacher Schule Erich-Mühsam-Straße 41	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
<b>12.</b>	<b>Sporthallen Staatliche Grundschulen</b>		
	Astrid-Lindgren-Grundschule Wagnerstraße 1	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
	Staatliche Grundschule „Otto Dix“ Gutenbergstraße 1	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	Grundschule „Saarbachtal“ Gera Scheubengrobsdorfer Straße 65 A	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	Hans-Christian-Andersen-Grundschule Fröbelstraße 2a	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	Wilhelm-Busch-Grundschule Gera Saalfelder Straße 24	Stundensatz: Tagessatz:	35,00 280,00
	Erich Kästner Grundschule Gera Otto-Worms-Straße 58	Stundensatz: Tagessatz:	35,00 280,00
	Zwötzener Schule Fritz-Reuter-Straße 7	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
	„Bergschule“ Gera Ziegelberg 19	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	Grundschule „Am Bieblacher Hang“ Gera Dr.-Theodor-Neubauer-Str.1	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
	Pfortener Schule Gera Plauensche Straße 165	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 160,00
	„Tabaluga“ - Grundschule Gera Carl-Zeiss-Straße 20	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 240,00
<b>13.</b>	<b>Sporthalle staatliches Förderzentrum</b>		
	Staatliches regionales Förderzentrum „Am Brahmatal“ Gera Leuchtenburgstraße 6	Stundensatz: Tagessatz:	35,00 280,00
<b>14.</b>	<b>Sporthallen Staatliche Berufsbildende Schulen</b>		
	Staatliche berufsbildende Schule Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik, Schulteil 1 Maler-Fischer-Straße 2	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00
	Staatliche berufsbildende Schule Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik Schulteil 2 Robert-Erbe-Straße 1	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 320,00
<b>15.</b>	<b>Schulsporthalle Bedarfsstandort</b>		
	Eiselstraße 44	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 200,00

<b>II. ungedeckte Sportstätten</b>			
<b>1.</b>	<b>Stadion der Freundschaft</b> Hofwiesenpark 6		
	Gesamte Stadionanlage Rasenplatz, Trainingsplatz (Kunststoff) Leichtathletikanlagen	Stundensatz: Tagessatz:	350,00 2.450,00
	Stadionanlage ohne Leichtathletikanlagen	Stundensatz: Tagessatz:	200,00 1.400,00
	Stadionanlage ohne Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	200,00 1.400,00
	Trainingsplatz (Kunststoff)	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Trainingsplatz (Kunststoff), mit Flutlicht	Stundensatz:	30,00
	Nutzung überdachte Tribüne	Stundensatz: Tagessatz:	100,00 700,00
	Mehrzweckraum (VIP Raum)	Stundensatz: Tagessatz:	18,00 144,00
<b>2.</b>	<b>Stadion am Steg</b> Zwötzener Straße 2A		
	Rasenplatz 1 mit Sitz- und Stehtribüne	Stundensatz: Tagessatz:	120,00 840,00
	Rasenplatz 2	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Rasenplatz 2, mit Flutlicht	Stundensatz:	30,00
	Kunstrasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	80,00 560,00
	Kunstrasenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	90,00
	Leichtathletikanlagen und Beachplatz	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
<b>3.</b>	<b>Postsportplatz</b> N.-A.-Ostrowski-Str. 2		
	Rasenplatz 1	Stundensatz: Tagessatz:	45,00 315,00
	Rasenplatz 2	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Rasenplatz 2, mit Flutlicht	Stundensatz:	30,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz: Tagessatz:	18,00 144,00
<b>4.</b>	<b>Sportplatz Ostvorstadt „Ossel“</b> Bauvereinstraße 49		
	Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	45,00 315,00
	Rasenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	45,00
	Tennenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Tennenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	30,00
<b>5.</b>	<b>Sportplatz Brüte</b> Karl-Matthes-Straße 27		
	Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 210,00
	Tennenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 175,00
	Tennenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	35,00
	Leichtathletikanlagen	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz:	18,00

		Tagessatz:	144,00
<b>6.</b>	<b>Sportplatz Sportzentrum Karl Harnisch</b> Liebschwitzer Straße 116		
	Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 210,00
	Tennenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 175,00
	Tennenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	35,00
	Leichtathletikanlagen	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
<b>7.</b>	<b>Sportplatz Liebschwitz</b> Zwickauer Str. 7		
	Rasenplatz 1	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 210,00
	Rasenplatz 2	Stundensatz: Tagessatz:	25,00 175,00
	Rasenplatz 2, mit Flutlicht	Stundensatz:	35,00
<b>8.</b>	<b>Sportplatz Roschütz</b> Rudelsburgstraße 2a		
	Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	30,00 210,00
	Rasenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	35,00
	Tennenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz: Tagessatz:	18,00 144,00
<b>9.</b>	<b>Sportplatz Heinrichsgrün</b> Tschaikowskistraße 33-37		
	Kunstrasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	130,00 910,00
	Kunstrasenplatz, mit Flutlicht	Stundensatz:	140,00
	Mehrzweckraum	Stundensatz: Tagessatz:	18,00 144,00
<b>10.</b>	<b>Sportplatz Trebnitzer Straße</b> Trebnitzer Straße 18		
	Rasenplatz	Stundensatz: Tagessatz:	20,00 140,00
	Rasenplatz, mit Flutlicht		30,00
<b>III. Spezialsportstätten</b>			
<b>1.</b>	<b>Rollhockeystadion</b> Neue Straße 15		
	gesamte Anlage	Stundensatz: Tagessatz:	40,00 280,00
	gesamte Anlage, mit Flutlicht	Stundensatz:	50,00
<b>2.</b>	<b>Rollschnelllaufbahn</b> Hinter dem Südbahnhof 8		
	Bahn	Stundensatz: Tagessatz:	85,00 595,00
	Bahn, mit Flutlicht	Stundensatz:	95,00
<b>3.</b>	<b>Skatepark</b> Neue Straße 23		
	gesamte Anlage	Stundensatz:	20,00

		Tagessatz:	140,00
	gesamte Anlage, mit Flutlicht	Stundensatz:	30,00
<b>4.</b>	<b>Radrennbahn</b> Haeckelstraße 39		
	gesamte Anlage Rennbahn	Stundensatz: Tagessatz:	140,00 980,00
	Nutzung Tribünen	Stundensatz: Tagessatz:	100,00 700,00
<b>IV. Sonstige Leistungen</b>			
<b>1.</b>	<b>Überlassung Standflächen</b> Sporthallen/-stätten und im Außenbereich der Sportstätten für gewerbliche Zwecke	je m <sup>2</sup> und Tag über 10 Tage je m <sup>2</sup> und Tag	2,50 1,00
<b>2.</b>	<b>Übernachtung in Sporthallen</b> Übernachtung in Form von Massen-Quartieren, ohne Bereitstellung von Schlafunterlagen	je Person und Nacht	6,00
<b>V. Werbung in Sportstätten</b>			
<b>Sportanlage</b>	<b>Fahnen pro Stück</b>	<b>Bande pro m</b>	<b>Jahressatz €</b>
Stadion der Freundschaft	X		240,00
		X	180,00
Stadien, Sportplätze, Rollsschnelllaufbahn, Radrennbahn etc.	X		120,00
		X	60,00
Pannordfhalle		X	180,00
andere Sporthallen		X	60,00

## Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018, gültig ab 1. Januar 2019 (GVBl. 2018 S. 671), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ThürSportFG, gültig ab 1. Januar 2020 (GVBl. 2020 S. 346) und der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlN-VO), gültig ab 31. März 2021 (GVBl. 2021 S.158) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera.

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Bäder im Sinne dieser Ordnung sind alle in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gera befindlichen Einrichtungen, die der Ausübung des Badens, Schwimmens und der Erholung im bzw. am Wasser dienen. Dem Schwimmen gleichgestellt sind alle Sportarten, die in der Regel im Wasser ausgeführt werden, wie z.B. Tauchen, Wasserspringen, Wasserball, usw.
- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer, wenn er mit der Stadt Gera die Benutzung von Bädern mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

### § 2 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzungsbedingungen sind in der Haus- und Badeordnung und der Sportstättenvergabe-Richtlinie der Stadt Gera geregelt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Kassensbereich ausgehängt ist.

### § 3 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Bäder wird Entgelt nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Mit der Bezahlung des Entgelts für die Benutzung des Sport- und Freizeitbereichs besteht die Nutzungsberechtigung nur für die im Wochenbelegungsplan für ein Schul- und Sportjahr für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gekennzeichneten



ten Bereiche. Dieser Belegungsplan und die Benutzungs- und Entgeltordnung ist im Kassenbereich ausgehängt.

- (3) Die Nutzung durch Geraer Schulen (Schwimmunterricht, Schwimmprüfungen u.a.) erfolgt auf der Grundlage des ThürSportFG in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des ThürSportFG und wird für Schulen außerhalb der Trägerschaft der Stadt Gera mit den Entgelten dieser Entgeltordnung gesondert vereinbart.
- (4) Die Entgeltspflicht für Sportvereine regelt sich nach § 15 Absatz 2 des ThürSportFG in Verbindung mit der ThürSportSpAnLNVO und nach der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Gera.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Eintritts- und Benutzerentgelte sind vor Badnutzung in den jeweiligen Kassen- und Eingangsbereichen zu entrichten. Entgelte für Mehrfachkarten und Zeitkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursentgelte werden bei der Einschreibung fällig.
- (3) Ist in privatrechtlichen Nutzungsverträgen der Beginn des Nutzungszeitraumes vereinbart, entsteht die Entgeltschuld zu diesem Zeitpunkt. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- (4) Sonstige Entgeltansprüche wie beispielsweise für Schwimmwindeln oder für Schwimmabzeichen entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 5**

##### **Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem gewählten Nutzungstarif und der Nutzungsdauer bzw. den Stundensätzen gemäß § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Badbetriebsleitung des Hofwiesenbades wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Sondertarife anzubieten.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber der Simsonkarte erhalten gemäß Stadtratsbeschluss 50/2016 im Hofwiesenbad Gera eine einmalige Ermäßigung von 1,00 EUR bei Nutzung des Tarifs 3 Stunden Ticket.
- (4) Werden bei Sportveranstaltungen in den Bädern durch Sportvereine, die Ihren Sitz in Gera haben und die Bedingungen der ThürSportSpAnLNVO

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllen, Entgelte erhoben, wird die Stadt Gera gemäß der Regelungen § 6 Absatz 1 der ThürSportSpAnLNVO vom Veranstalter eine Beteiligung von 20% an den gesamten Eintrittseinnahmen verlangen, wenn diese Eintrittseinnahmen höher als 300 EUR brutto sind. Die Beteiligung kann maximal bis zum Betrag anfallen, der dem nach dieser Ordnung in § 8 enthaltenen Entgelt entspricht. Kommt der Veranstalter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 6 Absatz 2 der ThürSportSpAnLNVO nicht nach, erhebt die Stadt Gera gemäß § 6 Absatz 3 für den Nutzungszeitraum das Entgelt nach § 8 dieser Ordnung.

#### **§ 6**

##### **Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag und nur für den gewählten Tarif bzw. die gewählte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer beinhaltet die Zeiten für das Duschen, Aus- und Ankleiden.
- (2) Kurs- und Halbjahrestickets gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Diese haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Eintrittskarten, Kurs- und Zeitkarten sowie Mehrfachkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Bei Entgeltveränderungen behalten bereits gelöste Gutscheine und Mehrfachkarten des auslaufenden Tarifs eine Gültigkeit bis zu 1 Monat nach dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung. Eine Rückerstattung des entrichteten Entgeltes erfolgt nicht. Nach einem Monat können diese Gutscheine und Mehrfachkarten auf das neue Entgelt entsprechend angepasst genutzt werden.

#### **§ 7**

##### **Entgeltermäßigung**

- (1) Entgeltermäßigungen bei Eintrittsentgelten gemäß den ausgewiesenen Entgeltsätzen in § 8 erhalten:
  - Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre
  - Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises
  - Studenten, unter Vorlage eines gültigen Ausweises
  - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %
  - Empfänger von Arbeitslosengeld I, II bzw. Sozialgeld nach SGB II

- Bezugsberechtigte für Leistungen nach SGB XII
  - Inhaberinnen und Inhaber der Sozial-Card
  - Bezugsberechtigte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigungen ist nur durch die Vorlage gültiger Nachweise und Dokumente möglich.
  - (3) Kinder bis zu einer Körpergröße von nicht mehr als einem Meter haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Bädern.
  - (4) Anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis, welche den Schwerbehinderten beim Umkleiden und beim Benutzen des Bades behilflich sind, haben entgeltfreien Zutritt.
  - (5) Inhaberinnen und Inhaber der Thüringer Ehrenamts-Card erhalten auf alle Einzel-Tickets im Hofwiesenbad Gera und im Naturbad Kaimberg eine 25%ige Ermäßigung auf den normalen Eintrittspreis.
  - (6) Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit einem besonderen städtischen Interesse kann die Stadt Entgeltermäßigungen nach billigem Ermessen gewähren.
  - (7) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gera erhalten entgeltfreien Zutritt ins Sport- und Freizeitbad. Hierfür ist die Vorlage des Dienstausweises Voraussetzung.

## § 8

### Tarife und Entgeltsätze

Die nachfolgenden Tarife und Entgelte sowie die Entgelte im § 9 (Entgelt für Werbung) beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### 1. Hofwiesenbad Gera - 07548 Gera, Hofwiesenpark 2

##### **Sport- und Freizeitbad**

		<b>ermäßigt</b>
1,0 Stunde Sportticket (Di. und Do. 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr)	3,50 EUR	2,00 EUR
1,0 Stunde Feierabendticket (1,5 Stunden vor Schließung des Bades)	3,50 EUR	2,00 EUR
2,0 Stunden	5,00 EUR	3,50 EUR
3,0 Stunden	6,50 EUR	5,00 EUR
Familien -Ticket (3,0 Stunden, 2 Erwachsene, 2 Kinder)	15,00 EUR	
jedes weitere Kind bis 16 Jahre	3,50 EUR	
Gruppen-Ticket (2 Stunden, max. 8 Kinder, bis 16 Jahre plus 1 Erwachsener)	30,00 EUR	
jedes weiteres Kind bis 16 Jahre	2,50 EUR	
Wettkampf-Ticket (bei Wettkampf im Sportbad) (2 Stunden)	4,00 EUR	2,50 EUR
10er-Ticket (2,0 Stunden)	45,00 EUR	31,00 EUR
Zuschlag je angefangene Stunde	1,50 EUR	

##### **Sauna**

4,0 Stunden (immer mit Badbenutzung)	13,00 EUR	<b>ermäßigt</b> 12,00 EUR
Zuschlag je angefangene Stunde	3,50 EUR	

##### **Sport- und Freizeitbad und Sauna**

Halbjahres-Ticket*	410,00 EUR	<b>ermäßigt</b> 330,00 EUR
--------------------	------------	-------------------------------

		<b>Rabatt</b>
Geldwertkarten**	50,00 EUR	5,0 %
	100,00 EUR	7,0 %
	150,00 EUR	10,0 %

- \* gültig für ein halbes Jahr für beliebig viele Besuche ohne Zeitbegrenzung im Hofwiesenbad (Sport- und Freizeitbad- und Sauna)
- \*\* Rabattierung nur auf Einzeltickets

Zuschläge je angefangene Stunde gelten für alle Einzel- und Gruppen- bzw. Mehrfachtickets pro Person. Die Zeitdauer beginnt mit dem Einchecken und endet mit dem Auschecken im Kassen- und Servicebereich bzw. am Nachzahlautomaten.

### **Kurse**

Schwimmunterricht Erwachsene (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	135,00 EUR
Schwimmunterricht Kinder (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	100,00 EUR
Kurse, Wassergymnastik, Babyschwimmen (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	100,00 EUR
Schwimmtechniken (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	50,00 EUR
Wassergymnastik Einzel-Ticket (45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden Bad)	10,00 EUR

### **Vermietungen**

Sportbad (Stundensatz)	500,00 EUR
Freizeitbad (Stundensatz)	150,00 EUR
Schwimmbecken (Stundensatz)	400,00 EUR
Sprungbecken (Stundensatz)	100,00 EUR
Nichtschwimmerbecken (Stundensatz)	100,00 EUR
½ Nichtschwimmerbecken (Stundensatz Tiefwasserbereich)	55,00 EUR
½ Nichtschwimmerbecken (Stundensatz Flachwasserbereich)	45,00 EUR
Beratungsraum (Stundensatz)	15,00 EUR
Schwimmbahn (Stundensatz)	50,00 EUR
Überlassung einer Standfläche je m <sup>2</sup> und Tag im Bad	15,00 EUR

### **Sonstige Entgelte**

Wertersatz bei Verlust Schrankschlüssel mit Coin	21,00 EUR
Wertersatz bei Verlust Coin	8,00 EUR
Pfand für Transponderkarte*	10,00 EUR
Transponderkarte für Sportvereine	15,00 EUR
Erteilung Schwimmzeugnis	5,00 EUR
Schwimmpass, Schwimmbadabzeichen	3,00 EUR
Schwimmwindel	2,00 EUR
Massage 15 Minuten	12,00 EUR

- \* Transponderkarten (außer die der Sportvereine) bleiben Eigentum der Stadt Gera. Bei der Ausgabe dieser Karten wird ein Pfand in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dieser wird bei Ablauf und Rückgabe der Karte zurückerstattet.

## **2. Naturbad Kaimberg - 07551 Gera, Kaimberger Straße**

### **Bad**

Tages-Ticket	3,50 EUR	<b>ermäßigt</b> 2,00 EUR
Familien-Tages-Ticket (2 Erwachsene, 1 Kind)	8,00 EUR	
jedes weitere Kind	1,50 EUR	
10er-Ticket	31,50 EUR	18,00 EUR
Abend-Ticket*	3,00 EUR	1,50 EUR
* gültig ab 17:00 Uhr		

### **Vermietung**

Überlassung einer Standfläche je m <sup>2</sup> und Tag	6,00 EUR
---	----------

### 3. Sonstige Leistungen

Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte bestimmt, so kann die Stadt die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

#### § 9 Entgelt für Werbung

- (1) Werbung aller Art in und an Bädern der Stadt Gera durch Werbemittel wie Aufsteller, Fahnen und Planen bedürfen der Genehmigung der Stadt Gera und sind entgeltpflichtig.
- (2) Für Fahnen im Außenbereich beträgt das Entgelt 200 EUR pro Jahr und Stück.  
Für Banden beträgt das Entgelt 150 EUR pro Jahr und pro laufenden Meter.  
Die Stadt Gera ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Entgelte für Werbung an aktuelle Marktbedingungen anzupassen. Entgelte für Werbemittel, die in Absatz 2 nicht angesprochen sind, legt die Stadt Gera nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (3) Geraer Sportvereine, die die Förderbedingungen der jeweils aktuellen Sportförderrichtlinie der Stadt Gera erfüllen, können in den Sportstätten permanent mit eigenen Werbepartnern werben und erhalten dabei eine 50%ige Ermäßigung der Entgelte. Die Stadt Gera kann dabei auf Werbefreiheit für bis zu 6 Veranstaltungen in der jeweiligen Sportstätte bestehen.

- (4) Die unter Absatz 3 genannten Sportvereine können temporäre Werbemittel entgeltfrei zu ihren eigenen Sportveranstaltungen am jeweiligen Veranstaltungstag an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen. Permanentwerbung darf dabei nicht verdeckt werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens 7. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Bäder der Stadt Gera vom 25. Januar 2016 außer Kraft

Gera, den 25. Januar 2022

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

### Tierseuchenüberwachung

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

Hier:

#### **Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP sowie Anordnung der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden**

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera (VLÜA Gera) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis ABG/GRZ/SOK sowie der kreisfreien Stadt Gera haben ab 15. November jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP **gemäß Anlage 1** zu nehmen und den in **Anlage 2** beigefügten Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollstän-

dig auszufüllen. Die Proben sind unverzüglich dem Kurierstützpunkt in der Gagarinstraße 68, 07545 Gera zu übergeben.

2. Die Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Reste des Tierkörpers (Aufbruch und die Schwarte inklusive des Schädels) von gesund erlegten Wildschweinen, die im Landkreis ABG/GRZ/SOK sowie der kreisfreien Stadt Gera anfallen, wird ab 15. November angeordnet. Das Vergraben/Zurücklassen im Wald ist somit ab sofort untersagt. Die Tierischen Nebenprodukte (TNP) sind auf dem Bauhof Gera, welcher sich in der Otto-Schott-Straße 5 befindet, in den bereitgestellten Containern zu entsorgen. Über die Entsorgung ist das VLÜA unter der Tel-Nr.: 0365 8383571 zu informieren. Im Falle von Gesellschaftsjagden ist das VLÜA vorab zu informie-

- ren, damit eventuell eine zusätzliche Tonne vor Ort bereitgestellt werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
  4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Gagarinstraße 68, 07545 Gera eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des §5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [info@gera.de-mail.de](mailto:info@gera.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

### **Hinweise:**

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Stadt Gera unter [www.gera.de](http://www.gera.de) sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gagarinstraße 68, 07545 Gera Raum 013 eingesehen werden.
- B. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA jagdlich aktiven Personen.
- C. Hinweise zur Erfassung der Koordinaten finden Sie im Merkblatt „online manuelle Koordinaten“, dieses wurde den Jäger zugeschickt und ist unter [www.gera.de](http://www.gera.de) einsehbar.

D. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung Nr. 53395231/2021 vom 15.11.2021 aus dem Amtsblatt Ausgabe 49 vom 05. November 2021, den Ziffern 1-2, 6-9 weiter gelten und die Verpflichtungen daraus also weiter zu erfüllen sind.

E. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

F. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Gera, 27.01.2022

Annika Werner  
Amtstierärztin



## **Bekämpfung der Geflügelpest**

### **Anordnung von Maßnahmen nach Geflügelpest-Verordnung i.V. mit Tiergesundheitsgesetz**

Auf der Grundlage des § 13 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S.1665) in Verbindung mit § 38 Abs.11 der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) der Stadtverwaltung Gera folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung All-39-14/12/2177/Aufstallung vom 24.12.2021 aus dem Amts-

blatt Ausgabe 59 Dezember 2021 (Seite 10) angeordnete **Aufstallung** wird für das gesamte Territorium der Stadt Gera aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und gilt bis auf Widerruf.

3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gagarinstraße 68 in 07545 Gera einzulegen. Er kann

auch bei jedem anderen Amt der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [info@gera.de-mail.de](mailto:info@gera.de-mail.de) erhoben werden.

#### Hinweise:

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Stadt Gera unter [www.gera.de](http://www.gera.de) sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gagarinstraße 68, 07545 Gera, Raum 013 eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügungen zur Biosicherheit und dem Reisegewerbe im Amtsblatt Gera Ausgabe 59 vom 23.12.2022 auf Seite 10 bis 12 bleiben ansonsten bestehen. Auch die sonstigen Festlegungen des Tenors der Allgemeinverfügung All-39-14/12/2177/Aufstallung vom 24.12.2021 aus dem Amtsblatt Ausgabe 59 Dezember 2021 gelten weiterhin.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß §80 Abs.2 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Gera, 27.01.2022

Annika Werner  
Amtstierärztin



---

## Beschluss des Gemeinderates der ev.-luth. Kirchengemeinde

Der Gemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 beschlossen:

Die Grundstücke der Kirchengemeinde Gera-Lusan in der Gemarkung Lusan, Flur 1, Flurstück 26/5, und Flur 3 Flurstück 601/1 mit einer Fläche von gesamt 657 m<sup>2</sup> werden gemäß §4 Absatz 1 Satz 2 FriedhG zur Erweiterung des bereits bestehenden angrenzenden Friedhofs der Kirchengemeinde als öffentlicher Bestattungsplatz sowie Ruhestätte der Toten (Friedhof) gewidmet. Die Widmung erfolgt nur zum Zwecke der Beisetzung von Urnen, Erdbestattungen sind auf der Erweiterungsfläche nicht zulässig.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist notwendig um die unterbrechungslose Bestattung der Verstorbenen zu sichern. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gera-Lusan, Weidenstraße 8, 07549 Gera, einzulegen. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Widmung mit Bescheid vom 18.10.2021 genehmigt.

---

## Sprechzeiten der Fraktionen

### ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Dienstag, 8. Februar 2022, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Erreichbar unter [afd-fraktion@gera.de](mailto:afd-fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

### DIE LINKE.

Erreichbar unter [die-linke-fraktion@gera.de](mailto:die-linke-fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

### CDU

Dienstag, 8. Februar 2022, 14:00 bis 16:30 Uhr,  
Erreichbar unter [CDU-Fraktion@gera.de](mailto:CDU-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

### Die Liberalen

Erreichbar unter [Die-Liberalen@gera.de](mailto:Die-Liberalen@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

### Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung  
Erreichbar unter [BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de](mailto:BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

### FÜR GERA

Erreichbar unter [FUERGera-Fraktion@gera.de](mailto:FUERGera-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter [Gruene-Fraktion@gera.de](mailto:Gruene-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

### SPD

Erreichbar unter [SPD-Fraktion@gera.de](mailto:SPD-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse

*Bitte beachten Sie, dass zu jeglichen Ausschusssitzungen sowie zu den Sitzungen des Stadtrates die 3G-Regelung (nachweislich geimpft, genesen oder getestet) gilt und mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.*

### **Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften**

Dienstag, 8. Februar 2022, 17:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus

#### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 11. Januar 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Durchführung des Projektes „Errichtung eines Klimagartens im Tierpark Gera“ im Rahmen der Wiederaufzucht eines kahlgeschlagenen Areal
- 2.2 Bebauungsplan B/140/13 „Wohnen an der Comeniusstraße“, 1. Änderung
  - Einleitung Änderungsverfahren
  - Erweiterung des Geltungsbereiches
  - Billigung und Auslegung
- 2.3 Antrag der Stadt Gera zur Erlangung des Ehrenpreises für nachhaltige Parkbewirtschaftung der DBG – Deutsche Bundesgartenbaugesellschaft mbH
- 3 Information zum Stand der Baumaßnahme Wiesestraße
- 4 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum
- 5 Verbesserung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum
- 6 Sonstiges

#### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Nils Fröhlich | Vorsitzender

### **Jugendhilfeausschuss**

Mittwoch, 9. Februar 2022, 18:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus

#### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 0 Kinder- und Jugendfragestunde
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 1. Dezember 2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Öffentliche Spielplätze der Stadt Gera - Ergebnisse der Hauptuntersuchung 2021
- 3 Berichte und Beschlussfassung des Unterausschusses
- 3.1 Strategie zur Fortschreibung der Maßnahmenplanung aus dem Jugendförderplan der Stadt Gera hier: Vorstellung des Rankings zu den Konzepten und zum Zeitplan
- 4 Berichterstattung der Thüringer Eltern-Kind-Zentren

- 5 Berichterstattung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit an Grundschulen und Gymnasien der Stadt Gera
- 6 Modellprojekt inklusive Schule GS „Am Bieblacher Hang“
- 7 Sonstiges
- 7.1 Arbeitsplan 2022
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Daniel Reinhardt | Vorsitzender

### **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung**

Donnerstag, 10. Februar 2022, 17:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus

#### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 13. Januar 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Smart City
- 3 Hauptsatzung der Stadt Gera hier: 4. und 5. Änderungssatzung
- 4 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 4.1 Gera Kultur GmbH (GKG): Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020
- 4.2 Bebauungsplan B/140/13 „Wohnen an der Comeniusstraße“, 1. Änderung
  - Einleitung Änderungsverfahren
  - Erweiterung des Geltungsbereiches
  - Billigung und Auslegung
- 4.3 Antrag der Stadt Gera zur Erlangung des Ehrenpreises für nachhaltige Parkbewirtschaftung der DBG – Deutsche Bundesgartenbaugesellschaft mbH
- 4.4 Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera;- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera – Information Wirtschaftsförderung
- 5 schnelles Internet für Unternehmen
- 7 wirtschaftliche Betrachtungen zum Kultur- und Kongresszentrum
- 8 Sachstandsbericht zu Investitionen 2021
- 9 Maßnahmen zur Entlastung des städtischen Haushaltes
- 10 Sachstandsbericht zur Umsetzung - Geras Neue Mitte
- 11 Baustand Sorge und ehemaliger Milchhof
- 12 Information zum Stand der Baumaßnahme Wiesestraße
- 13 Sonstiges

#### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Ulrich Porst | Vorsitzender

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Bitte beachten Sie, dass zu jeglichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte die 3G-Regelung (nachweislich geimpft, genesen oder getestet) gilt und mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

### Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz

Mittwoch, 9. Februar 2022, 19:00 Uhr, Vereinsheim der Maibaumgesellschaft, Köstritzer Weg 5

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 17. November 2021 (öffentlicher Teil)
  - 2 Verleihung von Ehrenbezeichnungen
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Norbert Geißler | Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Untermhaus

Donnerstag, 10. Februar 2022, 19:00 Uhr, Panndorfhalle, Neue Straße 23

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25. November 2021 (öffentlicher Teil)
  - 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Reinhard Schmalwasser | Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Liebschwitz

Donnerstag, 10. Februar 2022, 19:00 Uhr, Sportstube an der Sportanlage Liebschwitz, Zwickauer Straße 7

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25. November 2021 (öffentlicher Teil)
  - 2 Verleihung von Ehrenbezeichnungen
  - 3 Informationen zur Veröffentlichung zum Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Vorhaben 14), Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida)“ und „Hochwasserschutz Weiße Elster von Gera-Zwötzen bis Gera-Liebschwitz - Stand Planung“
  - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Christian Hollandmoritz | Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 10. Februar 2022, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25. November 2021 (öffentlicher Teil)
  - 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Herbert Dietrich | Ortsteilbürgermeister

## Fischerprüfung 2022

Die untere Fischereibehörde der Stadt Gera setzt gemäß der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) den Termin für die Fischerprüfung 2022 in Gera auf **Sonnabend, den 7. Mai 2022 fest**.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Diesem ist der Teilnahmenachweis an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend § 27 ThürFischAVO beizufügen.

Der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 29 Absatz 1 ThürFischAVO) muss ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der unteren Fischereibehörde vorgelegt werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der unteren Fischereibehörde der Stadt Gera, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon: 0365 838-2487/-88/-85, E-Mail: [fisch@gera.de](mailto:fisch@gera.de).

Gockel  
Amtsleiter Ordnungsamt

## Öffentliche Ausschreibung UvGO Lieferung Hardware

### Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381123 Fax: 0365 8381125  
E-Mail: [vergabe@gera.de](mailto:vergabe@gera.de)

### Art der Leistung:

Lieferung von Computerhardware (PCs mit TFT inkl. Aufbau) für diverse Schulen der Stadt Gera, Vergabe-Nr. 22 UVGO 009

**Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Gera

**Angebotsfrist:** 03.03.2022

**Leistungszeitraum:** KW 29/2022

Die Stadt Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen)